

Regierung des Fürstentum Liechtenstein
Ministerium für Gesellschaft und Kultur
Peter-Kaiser-Platz 1
9490 Vaduz

Vaduz, im August 2021

Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Schaffung eines Gesetzes über die Familienhilfe Liechtenstein e. V.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 09.06.2021 haben Sie uns eingeladen, am Vernehmlassungsverfahren teilzunehmen. Gerne nehmen wir diese Möglichkeit wahr.

Die Familienhilfe Liechtenstein e. V. ist ein wichtiger Teil in der Gesundheitsversorgung der Bevölkerung. Daher ist das Anliegen der Regierung, die Familienhilfe Liechtenstein e. V. stärken zu wollen, aus unserer Sicht sehr zu begrüßen.

Im Weiteren möchten wir uns nur zu den Punkten äussern, die die Fachstelle für häusliche Betreuung und Pflege betreffen.

1) Zuordnung der Fachstelle für häusliche Betreuung und Pflege zur Familienhilfe Liechtenstein e. V.

Generell ist anzumerken, dass die Zuordnung einer Stelle, die mit der Abklärung von staatlichen Beiträgen beauftragt ist, zu einem bestimmten Leistungserbringer problematisch erscheint. Dies auch, weil es im Zusammenhang mit Betreuungs- und Pflegegeld diverse Leistungserbringer gibt. Diese arbeiten im Einzelfall zusammen, haben aber grundsätzlich nichts miteinander zu tun.

Für Aussenstehende ist bis dato nirgends ersichtlich, ob und wie die Unabhängigkeit der Fachstelle sichergestellt wird. Dies löst bei diversen Antragstellern Fragen und Bedenken aus. Des Öfteren wird die Unabhängigkeit von der Familienhilfe Liechtenstein e. V. in Frage gestellt, was dann jeweils längeren Erklärungsbedarf nach sich zieht.

Um eine Lösung für die oben geschilderte Problematik wurde unsererseits schon vor Jahren ersucht. Bis heute wurde das Thema aber nicht weiterverfolgt.

Die Zuordnung ist also gemäss Art. 6, BPGV immer noch beim nicht mehr existenten «Verband Liechtensteiner Familienhilfen», als dessen Nachfolger die Familienhilfe Liechtenstein e. V. gilt. Wenn die Fachstelle nun definitiv der Familienhilfe Liechtenstein e. V. zugeordnet wird, erscheint uns das als eher unglückliche Lösung, aber denkbar.

Entscheidend ist für uns, dass die Weisungsunabhängigkeit der Fachstelle für Ausenstehende nachvollziehbar ist, was bis heute nicht der Fall ist.

2) Benennung der Fachstelle:

Die Benennung «Fachstelle für häusliche Betreuung und Pflege» führt oft zu Missverständnissen, sowohl bei hilfesuchenden Personen als auch bei Institutionen. Diese glauben auf Grund der irreführenden Benennung, dass die Fachstelle für alle Anliegen im Bereich der häuslichen Betreuung zuständig sei. Deshalb wenden sie sich des Öfteren mit ihren Anliegen primär an die Fachstelle. Die dann erforderlichen Klarstellungen benötigen mitunter viel Zeit.

Wir bitten erneut um eine Umbenennung in «Fachstelle für Betreuungs- und Pflegegeld», was zumindest diese Missverständnisse unkompliziert ausräumen und möglicherweise auch die unter Punkt 1) geschilderte Problematik entschärfen würde.

3) Klarstellungsbedarf:

Obwohl dies in der gegenständlichen Vorlage nicht erwähnt wird, möchten wir die Gelegenheit nutzen und nochmals drauf hinweisen, dass die im LGBI. 1965 Nr. 46 (ELG) geregelten Aufgaben der Fachstelle einer Präzisierung bedürfen.

Wir bitten die Regierung, die Beschreibung der Aufgaben der Fachstelle einer gesonderten Prüfung zu unterziehen.

Freundliche Grüsse

Fachstelle für häusliche Betreuung und Pflege



Elisabeth Kaltenbrunner
Fachstellenleiterin